Erlaubnisvertrag zum Monats-/Jahres-Erlaubnisschein Nr. ……

zwischen dem Fischereiverein Untersee und Rhein e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Stefan Riebel, Seestraße 13, 78479 Reichenau und

Nachname: …… Vorname: ……..

Anschrift: ……..

(„Vertragspartner“)

zur Ausübung der Angelfischerei einschl. des Köderfischfangs im Gnadensee in den Grenzen gem. nachfolgender Beschreibung:

Im Norden: <u>16. März - 14. Okt.:</u> Verbindungslinie zwischen der Mündung des Markelfinger Mühlbaches und dem Wiesenhörnle (gegenüberliegender Landvorsprung). Zusätzliche Naturschutzgebietszonen beachten.
<u>15. Okt. - 15. März:</u> Seeseitige Grenze des Naturschutzgebiets Markelfingerwinkel und westlicher Gnadensee

Im Osten: Seeseitige Grenze des Naturschutzgebietes Wollmatinger Ried - Untersee - Gnadensee (Verbindungslinie Bruckgraben – Südostgrenze Campingplatz Hegne)

Im Süden: Brücke im Zuge der Landesstraße L 221 über den Bruckgraben

Im Westen: Verbindungslinie zwischen dem Genslehom auf der Insel Reichenau und der Südspitze der Halbinsel Mettnau mit den Fischereigrenzpfählen Nr. 16 und Nr. 17

Zusätzlich: In den ausgeschriebenen Naturschutzgebieten im Geltungsbereich ist die Angelfischerei verboten. Die detaillierten Grenzen sind der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnung zu entnehmen

1. Der Fischereiverein Untersee und Rhein e.V. kann vom Vertragspartner die Erfüllung der zur Zeit geltenden oder während der Gültigkeit des Erlaubnisscheins zusätzlich in Kraft tretenden gesetzlichen, verordnungs- und verwaltungsmäßigen oder polizeilichen Vorschriften verlangen, die das Fischereiwesen (Schonzeiten, Mindestmaße etc.) betreffen oder die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen und insbesondere aus der Unterseefischereiordnung, dem Fischereigesetz für Baden-Württemberg sowie dem Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrecht resultieren. Hiernach gilt insbesondere folgendes:

   a) Die Angelfischerei im Gnadensee erfordert neben einem gültigen Erlaubnisschein

eine gültige Fischerkarte für den Untersee.

b) Mit der Angel gefangene Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen und die das gesetzliche Mindestmaß erreicht haben, sind anzulanden und unmittelbar nach dem Fang zu töten. Gefangene Aale dürfen am Fangtag in geeigneten Behältnissen (z.B. Fischkasten, Setzkescher) gehältert werden.

c) Die Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Köderfischfangs ist ausschließlich für den eigenen Bedarf gestattet und Köderfische müssen aus dem Bodensee stammen.

d) Die Verwendung lebender Köderfische ist ausdrücklich untersagt.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung nachstehend aufgeführter, über die Vorgaben der Unterseefischereiordnung hinausgehender Regelungen:

a) Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen höchstens drei Monatserlaubnisscheine pro Person beantragt werden, wobei die Ausgabe unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit erfolgt.

b) Jahreserlaubnisscheine dürfen ausschließlich von Bürgern (Einwohner mit Hauptwohnsitz) der Gemeinden Allensbach und Reichenau sowie des Teilortes Markelfingen beantragt werden.

c) Für die Fangaufzeichnungen ist das für den Untersee erstellte „Fangbuch“ (Fischfangstatistik) des Landratsamtes Konstanz zu verwenden. Die im Gnadensee getätigten Fänge sind mit einem vorangestellten „G“ zu kennzeichnen.

3. Die Ausgabe eines Erlaubnisscheines setzt die Vorlage eines gültigen, vom Land Baden-Württemberg ausgestellten oder anerkannten deutschen Fischereischeines mit Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe oder einer gültigen, vom Kanton Thurgau ausgestellten oder anerkannten kantonalen Fischereibewilligung voraus.

4. Die Ausgabe eines Erlaubnisscheines setzt des Weiteren die Vorlage oder gleichzeitige Beantragung einer gültigen Fischerkarte für den Untersee voraus.

5. Der Fischereiverein Untersee und Rhein e.V. ist dem Vertragspartner gegenüber berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben in Ziff. 2 und der Fischereibestimmungen im Sinne der Ziff. 1 durch die die Fischereiaufsicht wahrnehmenden, vom Land Baden-Württemberg und vom Kanton Thurgau in Gemäßheit mit der Unterseefischereiordnung bestellten Fischereiaufseher überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner wird die in § 29 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung geregelten Kontrollmaßnahmen durch die Fische-

reiaufseher auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziff. 2 dieses Vertrages dulden und entsprechend mitwirken.

6. Bei Missachtung der Vorgaben in Ziff. 2, bei Verstößen gegen Fischereibestimmungen im Sinne der Ziff. 1 oder bei Mitwirkungsverweigerung im Zuge von Kontrollmaßnahmen gemäß Ziff. 5 kann der Angelerlaubnisschein für den Gnadensee durch den Vorsitzenden des Fischereivereins Untersee und Rhein e.V. nach billigem Ermessen entschädigungslos ganz oder für einen begrenzten Zeitraum für ungültig erklärt oder eingezogen werden, es sei denn, dass der Vertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das für den Rechtsstreit zuständige Gericht darf die Höhe der Vertragsstrafe ändern, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht. Die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ist davon unabhängig.

……	…….....
(Ort, Datum)	(Stefan Riebel, 1. Vorsitzender des Fischereivereins Untersee und Rhein e.V.)
…….....	…….
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Vertragspartners)

Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Fischereiverein Untersee und Rhein e.V., Seestr. 13, 78479 Reichenau erfolgt auf gesetzlicher Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller anderen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils geltenden Fassung.
Die Erfassung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Verwaltung und zur eindeutigen Zuordnung/Legitimation des Erlaubnisscheininhabers erforderlich. Ihre Daten werden nur durch direkt mit der Verwaltung des Erlaubnisvertrages betrauten Personen verwaltet/verarbeitet und nicht an Dritte weitergereicht.
Ihre Daten werden regelmäßig mit Wegfall der Erforderlichkeit gelöscht.